Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Entschädigungsverordnung

(Erlass vom 15. Juni 2022)

Ressort/Abteilung:
Präsidiales

Inkrafttreten:
1. Juli 2022

Änderungen gültig ab:
1. Januar 2027

Ordnungsnummer:
SR 100.4

Version:
1.1

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

Art. 1 Rechtsgrundlage 3
Art. 2 Geltungsbereich 3

II. ENTSCHÄDIGUNGEN 3

Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen 3
Art. 4 Gemeinderat 3
Art. 5 Schulpflege 3
Art. 6 ~~Sozialbehörde~~ (aufgehoben) 3
Art. 7 Rechnungsprüfungskommission 4
Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt 4
Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt 4
Art. 10 Sitzungs-, Halbtag- und Taggelder 4
Art. 11 Spesenvergütung 4
Art. 12 Weiterbildungskosten 5
Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall 5
Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt 5
Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen 5
Art. 16 Teuerungszulagen 5

III. VERSICHERUNGEN 6

Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge 6

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 6

Art. 18 Inkrafttreten 6
Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse 6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom ~~13. Juni 2021~~ 28. September 2025 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Fällanden.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen

[1] Die jährlichen Behördenentschädigungen der Präsidien und Mitglieder vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen gelten als Pauschalentschädigungen. Sie werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

[2] Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Pauschalentschädigungen enthalten.

[3] Entschädigungen von Dritten, die im Zusammenhang mit der kommunalen Behörden- oder Kommissionstätigkeit stehen, müssen deklariert werden und können bei den Entschädigungen angerechnet werden. Die jeweilige Behörde resp. Kommission regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Gemeinderat

Die Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats betragen:

a. für das Präsidium des Gemeinderats CHF 55'000,
b. für das Präsidium der Schulpflege CHF 55'000,
c. für die Mitglieder des Gemeinderats CHF 38'000.

Art. 5 Schulpflege

[1] Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.

[2] Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Schulpflege beträgt CHF 28'000.

Art. 6 ~~Sozialbehörde~~ (aufgehoben)

~~[1] Die Entschädigung des Präsidiums der Sozialbehörde ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.~~

~~[2] Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt CHF 5'000.~~

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Pauschalentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission betragen:
a. für das Präsidium CHF 9'500,
b. für die Aktuarin bzw. den Aktuar CHF 7'100,
c. für die Mitglieder CHF 5'000.

Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

[1] Die Entschädigung der Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt.

[2] Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln je nach Zuständigkeit deren Entschädigung.

Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und für die beigezogenen Hilfskräfte sowie für das Friedensrichteramt legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Sitzungs-, Halbtag- und Taggelder

[1] Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, ein Sitzungsgeld ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können, und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.

[2] Die Höhe des Sitzungsgeldes berechnet sich pro angefangene Stunde Sitzungsdauer und beträgt CHF 62.

[3] Für Sitzungen oder vergleichbaren Aufwand mit einer Dauer zwischen 3 und 5 Stunden wird ein pauschales Halbtaggeld im Rahmen von 4 Sitzungsstunden und bei einer Dauer von 6 und mehr Stunden ein pauschales Taggeld im Rahmen von 7 Sitzungsstunden ausbezahlt.

[4] Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.

[5] Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung

[1] In den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 und 5 sind die Spesenvergütungen für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer etc. enthalten.

[2] Die Behördenmitglieder gemäss Art. ~~6 und~~ 7 erhalten für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer usw. eine jährliche Pauschale von CHF 500.

[3] Fahrspesen für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem privaten Fahrzeug werden entrichtet, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Sitzungs-/Veranstaltungsort mehr als 20 km beträgt.

[4] Der Gemeinderat legt die Vergütungen für die Benützung des öffentlichen Verkehrs und des privaten Fahrzeugs in einem Behördenerlass fest.

[5] Den Mitgliedern von nicht vom Volk gewählten Kommissionen, der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie den Funktionären im Nebenamt werden die Spesen, die ihnen durch ihre Amtstätigkeit entstehen, gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Fällanden vergütet.

Art. 12 Weiterbildungskosten

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss dem Personalreglement sind sinngemäss anwendbar.

Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

[1] Für Behördenmitglieder, die aufgrund einer Vakanz eine Stellvertretung von mehr als zwei Monaten übernehmen, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung ab dem 2. Monat.

[2] Die zusätzliche Entschädigung beträgt die Hälfte der Grundentschädigung des vakanten Behördenmitglieds.

[3] Bei Vakanz eines Behördenmitglieds von mehr als zwei Monaten regelt die entsprechende Behörde (Gemeinderat, Schulpflege) die Details der Entschädigungen für Stellvertretung und Delegation in einem separaten Beschluss.

[4] Bei freiwilligen Vakanzen von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung eines Behördenmitglieds ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

[1] Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.

[2] Bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem die vom Bezirksrat genehmigte Amtsniederlegung erfolgt.

Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

[1] Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege können der Gemeinderat und die Schulpflege im Ausnahmefall die Entschädigung erhöhen.

[2] Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, das nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehört, oder ein Funktionär im Nebenamt Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 16 Teuerungszulagen

Auf sämtlichen Entschädigungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und von Funktionären im Nebenamt gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge

[1] Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die allfällige Prämienaufteilung richtet sich nach den Regelungen für das Gemeindepersonal.

[2] Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

[3] Der Gemeinderat regelt den Versicherungsumfang in einem Behördenerlass.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt auf den Beginn der Amtsperiode 2022–2026 per 1. Juli 2022 in Kraft.

[2] Die von der Gemeindeversammlung am 25. November 2026 genehmigte Teilrevision tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

~~2~~3 Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen der Behördenentschädigungen der Politischen Gemeinde vom 13. Dezember 2000 und das Entschädigungsreglement der Schulgemeinde Fällanden vom 1. März 2021 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener	Leta Bezzola Moser
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Änderungsnachweis

Version	Änderungen	Artikel	Beschluss/Datum	Inkrafttreten (gültig ab)
1.0	Neuerlass	Alle	GVB vom 15.06.2022	01.07.2022
1.1	Teilrevision	Art. 1, Art. 6 (Aufhebung), Art. 11 Ziff. 2, Art. 18 Ziff. 2	GVB vom 25.11.2026	01.01.2027